

**Wahlordnung  
der  
jungen Deutschen Physikalischen  
Gesellschaft**



04. November 2023

# Inhaltsverzeichnis

<b>I Präambel</b>	<b>1</b>
<b>II Wahlordnung für Regionalgruppen und Arbeitsteams</b>	<b>2</b>
§ 1    Wahl einer:eines Regionalgruppenvorsitzenden . . . . .	2
§ 2    Wahl einer:eines Arbeitsteam-Vorsitzenden . . . . .	2
<b>III Wahlordnung für die Wahl von Versammlungsleiter:in und Schriftführer:innen</b>	<b>3</b>
§ 3    Wahl von Versammlungsleiter:in und Schriftführer:in . . . . .	3
<b>IV Wahlordnung zur Wahl des Bundesvorstandes</b>	<b>4</b>
§ 4    Wahlleiter:in und Wahlvorstand . . . . .	4
§ 5    Wahlbenachrichtigung . . . . .	4
§ 6    Wahlrecht . . . . .	4
§ 7    Kandidaturen . . . . .	5
§ 8    Niederschrift . . . . .	5
§ 9    Stimmzettel . . . . .	6
§ 10    Briefwahl . . . . .	6
§ 11    Wahl auf der Mitgliederversammlung . . . . .	7
§ 12    Feststellung des Wahlergebnisses . . . . .	7
§ 13    Aufbewahrung der Wahlunterlagen . . . . .	9
§ 14    Erledigung des Amtes der:des Wahlleiter:in und des Wahlvorstands . . . . .	9
<b>V Schlussbestimmungen</b>	<b>10</b>
§ 15    Änderung der Wahlordnung . . . . .	10
§ 16    Inkrafttreten . . . . .	10

# I Präambel

Die Wahlordnung ist Bestandteil der Geschäftsordnung der jungen Deutschen Physikalischen Gesellschaft (jDPG). Diese Wahlordnung regelt unter Berücksichtigung der allgemeinen Wahlrechtsgrundsätze den Ablauf der Wahlen zum Bundesvorstand (§ 7 der Geschäftsordnung (GO) der jDPG), die Wahlen der Regionalgruppenvorsitzenden (§ 4 der GO der jDPG) und die Wahlen der Versammlungsleiter:innen und Schriftführer:innen.

## **II Wahlordnung für Regionalgruppen und Arbeitsteams**

### **§ 1 Wahl einer:eines Regionalgruppenvorsitzenden**

1. Einmal im Jahr wird die:der Regionalgruppenvorsitzende gewählt. Ihre:Seine Amtszeit beträgt 9 bis 15 Monate. Es kann ein:e stellvertretende:r Regionalgruppenvorsitzende:r gewählt werden.
2. Bei vorzeitigem Rücktritt einer:eines Regionalgruppenvorsitzenden finden zeitnah Neuwahlen statt.
3. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Regionalgruppe. Die Mitgliedschaft in der Regionalgruppe kann von jedem Mitglied der jDPG bis zur Wahl gegenüber der:dem amtierenden Regionalgruppenvorsitzenden für ein Jahr erklärt werden.
4. Die Wahl muss den Mitgliedern der Regionalgruppe mindestens zwei Wochen im Voraus angekündigt werden.
5. Das Ergebnis muss dem Bundesvorstand mitgeteilt werden.

### **§ 2 Wahl einer:eines Arbeitsteam-Vorsitzenden**

1. Sofern nicht abweichend durch die Geschäftsordnung geregelt, entscheiden die jeweiligen Arbeitsteams eigenständig, wie die Wahl der:des Arbeitsteam-Vorsitzenden abläuft. Eine analoge Regelung zu „§ 1 Wahl einer:eines Regionalgruppenvorsitzenden“ wird empfohlen.

### **III Wahlordnung für die Wahl von Versammlungsleiter:in und Schriftführer:innen**

#### **§ 3 Wahl von Versammlungsleiter:in und Schriftführer:in**

1. Zu Beginn der Versammlung werden ein:e Versammlungsleiter:in sowie mindestens ein:e Schriftführer:in gewählt. Sie werden von den anwesenden Mitgliedern auf Vorschlag der Person, die die Versammlung eröffnet, mit einfacher Mehrheit gewählt.
2. Die:Der Versammlungsleiter:in leitet die Versammlung neutral und objektiv. Sie:Ererteilt das Rederecht und leitet Abstimmungen ein. Zusammen mit der:dem Schriftführer:in oder den Schriftführer:innen stellt sie:er die Abstimmungsergebnisse fest.
3. Es wird ein Ergebnisprotokoll über die Versammlung erstellt und den Mitgliedern der jDPG gemäß § 2 Abs. 4 GO bekannt gegeben. Das Protokoll ist durch die:den Schriftführer:in oder die Schriftführer:innen gegenzuzeichnen.

## **IV Wahlordnung zur Wahl des Bundesvorstandes**

### **§ 4 Wahlleiter:in und Wahlvorstand**

1. Die Organisation und Leitung der Wahl übernimmt die:der Wahlleiter:in. Sie:Er wird vom Bundesvorstand auf Vorschlag der:des Vorsitzenden einstimmig gewählt. Sollte in den ersten beiden Wahlgängen eine einstimmige Wahl nicht erreicht werden, so reicht zur Wahl in einem weiteren Wahlgang die Mehrheit der Mitglieder des Bundesvorstands aus. Die:Der Wahlleiter:in ist rechtzeitig vor der Einladung zur Mitgliederversammlung zu bestellen.
2. Die:Der Wahlleiter:in wird von einem dreiköpfigen Wahlausschuss unterstützt. Der Wahlausschuss wird von der:dem Wahlleiter:in berufen und vom Bundesvorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder bestätigt. Die:Der Wahlleiter:in und der Wahlausschuss bilden gemeinsam den Wahlvorstand. Den Vorsitz des Wahlvorstands hat die:der Wahlleiter:in inne. Aus der Mitte des Wahlvorstands werden ein:e stellvertretende:r Wahlleiter:in und ein:e Schriftführer:in gewählt.
3. Mitglieder des Bundesvorstands, Kandidierende sowie deren Angehörige sind vom Amt der:des Wahlleiter:in und vom Wahlvorstand ausgeschlossen.
4. Der Wahlvorstand legt im Benehmen mit dem Bundesvorstand den Ablauf der Wahl fest und führt die Wahl durch.

### **§ 5 Wahlbenachrichtigung**

1. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ergeht die Einladung zur Wahl (Wahlbenachrichtigung).
2. Mit der Wahlbenachrichtigung ist auf die Möglichkeit und auf die Modalitäten der Briefwahl hinzuweisen.

### **§ 6 Wahlrecht**

1. Passives Wahlrecht auf der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder. Aktives Wahlrecht auf der Mitgliederversammlung haben alle anwesenden Mitglieder. Recht

zur Briefwahl haben alle Personen, die am Tag der Einladung zur Wahl (Wahlbenachrichtigung) Mitglieder sind.

2. Die Wahl erfolgt in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl.
3. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme pro Wahl. Von dieser Regelung ausgenommen ist die Wahl bis zu zweier stellvertretender Vorsitzender, bei der es entsprechend der Anzahl der Kandidierenden bis zu zwei Stimmen gibt.

## **§ 7 Kandidaturen**

1. Mit der Einladung zur Wahl ergeht die Einladung an die Mitglieder innerhalb einer angemessenen Frist nach der Wahlbenachrichtigung und vor der Mitgliederversammlung, in der Regel jeweils zwei Wochen, Wahlvorschläge bei der:dem Wahlleiter:in einzureichen.
2. Nach Ablauf der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen können bis zum Beginn der Wahl auf der Mitgliederversammlung Wahlvorschläge nachgereicht werden, wenn der Wahlvorschlag von mehr als 20 Wahlberechtigten unterstützt wird.
3. Die Vorschläge müssen eine Erklärung der:des Kandidat:in enthalten, dass sie:er sich zur Kandidatur bereit erklärt und sollten darüber hinaus eine kurze schriftliche Vorstellung der:des Kandidat:in und ihrer:seiner Motivation zur Kandidatur enthalten.
4. Die Wahlvorschläge werden mit Ende der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch die:den Wahlleiter:in veröffentlicht. Nachgereichte Wahlvorschläge werden auf der Mitgliederversammlung veröffentlicht.
5. Sollte innerhalb der vom Wahlvorstand gesetzten Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen kein Wahlvorschlag bei der:dem Wahlleiter:in eingegangen sein, so ruft diese:r auf der Mitgliederversammlung nach der Veröffentlichung eventuell nachge reichter Wahlvorschläge erneut zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

## **§ 8 Niederschrift**

1. Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen.
2. Die Niederschrift muss insbesondere die Teilnehmenden an der Wahl, die Zahl der abgegebenen Stimmen, das Ergebnis der Wahl sowie Aufzeichnungen über besondere Vorkommnisse enthalten.
3. Die Niederschrift ist von der:dem Schriftführer:in sowie der:dem Wahlleiter:in gegen zuzeichnen.
4. Die Niederschrift kann Teil des Protokolls der Mitgliederversammlung sein.

## **§ 9 Stimmzettel**

1. Zur Wahl sind ausschließlich die vom Wahlvorstand zur Verfügung gestellten Stimmzettel zu verwenden.
2. Für die Wahl der Mitglieder des Bundesvorstandes sind die gleichen Stimmzettel bei der Briefwahl und bei der Wahl auf der Mitgliederversammlung zu verwenden. Zusätzlich sind bei der Wahl auf der Mitgliederversammlung Stimmzettel für die Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden und ggf. für Stichwahlen zu verwenden.
3. Die Stimmzettel für die Wahl der Mitglieder des Bundesvorstandes müssen eine Kennzeichnung hinsichtlich des in der Wahl zu wählenden Amtes enthalten. Die Stimmzettel enthalten weiterhin die Kandidierenden in alphabetischer Reihenfolge sowie Felder die zur Wahl einer:eines Kandidat:in zu kennzeichnen sind. Weiterhin enthalten die Wahlzettel ein Feld, das zur Ablehnung aller Wahlvorschläge zu einem Amt zu kennzeichnen ist. Für die Stimmabgabe für nachgereichte Wahlbewerber:innen ist ein freies Feld vorzusehen. In diesem Feld wird einer:inem nachgereichten Bewerber:in durch eindeutiges Kennzeichnen durch Eintragen des Vor- und/oder Nachnamens die Stimme gegeben. Andernfalls bleibt das Feld frei.
4. Die Stimmzettel für Stichwahlen enthalten nur ein freies Feld. Die Stimme wird durch eindeutiges Eintragen von Vor- und/oder Nachname eines der zur Stichwahl stehenden Kandidierenden abgegeben, sodass der Wunsch der:des Wähler:in klar erkennbar ist.
5. Die Stimmzettel für die Wahl des:der stellvertretenden Vorsitzenden enthalten zwei freie Felder für das eindeutige Eintragen von Vor- und/oder Nachname von bis zu zwei der zur Wahl stehenden Kandidierenden, sodass der Wunsch der:des Wähler:in klar erkennbar ist.
6. Es ist zulässig, mehrere Wahlen auf dem gleichen Stimmzettel durchzuführen, wenn sichergestellt ist, dass die einzelnen Wahlen eindeutig unterscheidbar sind.

## **§ 10 Briefwahl**

1. Die Briefwahl ist formlos bei der:dem Wahlleiter bis zum Tag vor der Mitgliederversammlung zu beantragen. Die:Der Wahlleiter:in gibt bekannt, ab wann die Briefwahlunterlagen nicht mehr versandt werden können und nur mehr persönlich bei der:dem Wahlleiter:in oder einer von ihr:ihm benannten Person entgegengenommen werden können.
2. Der Wahlvorstand versendet rechtzeitig die Briefwahlunterlagen. Diese enthalten den Wahlschein, die Stimmzettel, einen Stimmzettelumschlag sowie einen Rückumschlag.
3. Der Wahlvorstand weist darauf hin, bis wann die Wahlbriefe an die:den Wahlleiter:in zurückzusenden sind, damit sie unter Berücksichtigung der Postlaufzeit rechtzeitig zur

Mitgliederversammlung bei der:dem Wahlleiter:in oder einer von ihr:ihm bestimmten Person eintreffen.

4. Der Wahlbrief kann bis zum Beginn der Mitgliederversammlung bei der:dem Wahlleiter:in oder einer von ihr:ihm bestimmten Person persönlich abgegeben werden.
5. Der Wahlbrief muss den von der:dem Wähler:in unterschriebenen Wahlschein sowie den Stimmzettel im verschlossenen Stimmzettelumschlag enthalten. Ansonsten ist die Stimmabgabe zurückzuweisen, der Stimmzettel ist zu vernichten.

## **§ 11 Wahl auf der Mitgliederversammlung**

1. Die Wähler:innen erhalten rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung gegen Vorlage eines Lichtbildausweises oder ihres DPG-Mitgliedsausweises die Wahlunterlagen.
2. Die:Der Wahlleiter:in weist beim Tagesordnungspunkt „Wählen“ die Mitglieder auf den Ablauf der Wahl hin. Zuerst wird der Bundesvorstand gewählt. Die Wahlen der Vorstandsmitglieder finden getrennt statt.
3. Die:Der Wahlleiter:in eröffnet den Wahlgang und fordert die Anwesenden auf, ihren entsprechenden Stimmzettel zu kennzeichnen.
4. Der Wahlvorstand sammelt die Stimmzettel in einer verschlossenen Urne.
5. Nachdem jede:r die Gelegenheit hatte, den eigenen Stimmzettel abzugeben, schließt die:der Wahlleiter:in den Wahlgang.
6. Nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Wahl zum Bundesvorstand findet bei Bedarf eine Stichwahl (§ 12 Abs. 4) statt, anschließend die Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden. Dabei ist nach § 11 Abs. 2 bis 5 zu verfahren.

## **§ 12 Feststellung des Wahlergebnisses**

1. Nach Abschluss des Wahlgangs zum Bundesvorstand tritt der Wahlvorstand zusammen und stellt das Ergebnis der Abstimmung auf der Mitgliederversammlung und der Briefwahl fest. Die Feststellung des Wahlergebnisses ist öffentlich.
2. Ungültige Stimmen sind Stimmen, wenn der Stimmzettel
  - a. nicht vom Wahlvorstand hergestellt worden ist,
  - b. keine Kennzeichnung enthält, im Falle der Durchführung mehrerer Wahlen mit einem Stimmzettel ist die Stimme nur in denjenigen Wahlen ungültig, in denen kein:e Bewerber:in gekennzeichnet wurde,
  - c. für eine andere Wahl gültig ist,

- d. den Willen der:des Wähler:in nicht zweifelsfrei erkennen lässt, im Falle der Durchführung mehrerer Wahlen mit einem Stimmzettel ist die Stimme nur in denjenigen Wahlen ungültig, in denen der Wille der:des Wähler:in nicht eindeutig zu erkennen ist,
  - e. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält, im Falle der Durchführung mehrerer Wahlen mit einem Stimmzettel ist die Stimme in allen Wahlen ungültig.
3. Die:Der Wahlleiter:in gibt das Ergebnis bekannt. Gewählt ist, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint und die Wahl annimmt. Falls die meisten gültigen Stimmen für die Ablehnung der Wahlvorschläge abgegeben worden sind, so ist nach § 7 Abs. 5 (Aufruf zur Einreichung von Kandidaturen) zu verfahren.
  4. Bei der Wahl zum Bundesvorstand ist eine Stichwahl durchzuführen, wenn keine:r der Kandidierenden für dasselbe Amt eine Mehrheit auf sich vereinigen kann. Die Stichwahl wird ausschließlich unter den Kandidierenden durchgeführt, die die höchste Anzahl an Stimmen auf sich vereinigt haben.
  5. Bei der Wahl der:des stellvertretenden Vorsitzenden wird eine Stichwahl durchgeführt, wenn die Maximalanzahl der möglichen stellvertretenden Vorsitzenden überschritten wird. In diesem Fall wird die Stichwahl nur unter den stimmengleichen Kandidierenden durchgeführt. Eine Stichwahl ist auch dann durchzuführen, wenn die Reihenfolge der stellvertretenden Vorsitzenden durch auf die Kandidierenden entfallenen Stimmen nicht eindeutig ist.
  6. Besteht nach einer Stichwahl weiterhin Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
  7. Wird die Wahl nicht angenommen, so ist die:derjenige Bewerber:in gewählt, auf die:den die zweitmeisten Stimmen entfallen. Gibt es keine:n weitere:n Bewerber:in so ist nach § 7 Abs. 5 (Aufruf zur Einreichung von Kandidaturen) zu verfahren.
  8. Der Wahlvorstand verfährt bei Stichwahlen nach § 12 Abs. 1 bis 4 und § 12 Abs. 6 bis 7. Bei der Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden verfährt er nach § 12 Abs. 1 bis 3 und § 12 Abs. 5 bis 7.
  9. Sollte für eines der Ämter nach drei Wahlgängen kein:e Kandidat:in gewählt worden sein oder trotz mehrfachem Aufruf kein:e Kandidat:in zur Wahl stehen, so übernimmt die:der Vorsitzende die Aufgaben kommissarisch. Der Bundesvorstand kann während seiner Amtszeit dieses Amt kommissarisch neu besetzen. Die Regelungen für beratende Mitglieder des Bundesvorstandes gelten hierbei sinngemäß. Ein:e Vorsitzende:r muss gewählt werden. Sollte nach drei Wahlgängen kein:e Vorsitzende:r gewählt worden sein oder trotz mehrfachem Aufruf kein:e Kandidat:in zur Wahl stehen, so wird eine Person gewählt, die innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl veranlasst und die notwendigen Amtsgeschäfte leitet. Dabei ist analog zur Wahl zum Bundesvorstand zu verfahren.

## **§ 13 Aufbewahrung der Wahlunterlagen**

Die Wahlunterlagen sind von der:dem Wahlleiter:in aufzubewahren und acht Wochen nach der Wahl zu vernichten.

## **§ 14 Erledigung des Amtes der:des Wahlleiter:in und des Wahlvorstands**

1. Das Amt des Wahlvorstands ist mit der Vernichtung der Stimmzettel gemäß § 13 erledigt.
2. Im Falle einer vorzeitigen Erledigung des Amtes der:des Wahlleiter:in übernimmt der:dessen Stellvertreter:in die Leitung der Wahl. Der Wahlvorstand besetzt die freiwerdende Stelle neu und wählt aus seiner Mitte eine:n neue:n stellvertretende:n Wahlleiter:in.
3. Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds des Wahlausschusses besetzt der Wahlvorstand die freiwerdende Position im Wahlausschuss neu.

## **V Schlussbestimmungen**

### **§ 15 Änderung der Wahlordnung**

Änderungen der Wahlordnung sind unter den Bedingungen für Änderungen der Geschäftsordnung (§ 12 der GO) möglich.

### **§ 16 Inkrafttreten**

Die Wahlordnung tritt mit Ende der Mitgliederversammlung, auf der sie beschlossen wurde, in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung der jDPG vom 04.11.2023.

Würzburg, den 04.11.2023